Lauscher Schürmann
STEUER I RECHT I PRÜFUNG

Lohn-Information

Angaben zur Kinderpflege mit Krankengeld für Monat/Jahr: ____/20___

Notwendige Angaben zur Freistellung

Familienname Mitarbeiter	Vorname Mitarbeiter
Name, Vorname des betroffenen Kindes	Geburtsdatum des betroffenen Kindes
Zeitraum der Freistellung wegen Kindeserkrankung:	vom _____ bis zum _____
Wurde am ersten Tag der Erkrankung des Kindes teilweise gearbeitet, aber für den ganzen Tag Arbeitsentgelt gezahlt?	Ja ☐ Nein ☐
Ist für Ihr Arbeitsverhältnis der § 616 BGB für die Kinderpflege mit Krankengeld ausgeschlossen? Nein ☐	Ja ☐ ausgeschlossen durch ☐ Tarifvertrag ☐ Betriebsvereinbarung ☐ Arbeitsvertrag (Ausschlussdatum: _____)
Der Arbeitgeber übernimmt die Bezahlung für die Zeit vom _____bis zum _____	Somit für _____ Arbeitstage (Anzahl Tage)
Im laufenden Kalenderjahr wurde wegen Erkrankung desselben Kindes ganztägige bezahlte Freistellung bereits gewährt:	Nein ☐ Ja ☐ an _____ Arbeitstagen

Rechtlicher Hintergrund
Nach § 45 SGB V haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung zur Betreuung eines Kinds unter zwölf Jahren.

Nach § 616 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist ein Arbeitgeber dazu verpflichtet, dem Arbeitnehmer bezahlten Sonderurlaub zu gewähren, wenn er „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird". Hierunter fällt auch die notwendige Betreuung erkrankter Kinder. Der Arbeitgeber leistet in diesem Fall Lohnfortzahlung.

Diese Regelung ist vielfach durch Tarif- oder Arbeitsvertrag ausgeschlossen.

Wenn der Arbeitgeber keine Entgeltfortzahlung für diese Zeit gewährt, erhalten in der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer ein Krankengeld (Kinderkrankengeld). Nach § 45 SGB V wird das Kinderkrankengeld bezahlt, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass der Versicherte zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten Kinds der Arbeit fernbleibt, eine andere im Haushalt des Versicherten lebende Person die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege nicht übernehmen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Gesetz zur befristeten Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld
Mit dem Gesetz wurde rückwirkend zum 05.01.2021 beschlossen, dass die Bezugsdauer des Kinderkrankengelds für jedes Kind in 2021 pro Elternteil von 10 auf 20 Arbeitstage und bei Alleinerziehenden von 20 auf 40 Arbeitstage verlängert wird. Bei mehreren Kindern erhöht sich somit der Anspruch pro Elternteil auf maximal 45 Arbeitstage und bei Alleinerziehenden auf maximal 90 Arbeitstage.

Der Anspruch besteht nicht nur bei Krankheit des Kindes, sondern auch, wenn Kitas, Schulen oder Betreuungseinrichtungen pandemiebedingt geschlossen sind oder eingeschränkten Zugang haben (z. B. auch wenn der Präsenzunterricht ausgesetzt wird). Er besteht unabhängig davon, ob die Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich zuhause erbracht werden kann.

Nach § 45 Abs. 2b SGB V ruht für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld für beide Elternteile der Anspruch auf Entschädigungszahlung nach § 56 Absatz 1a IfSG.

Die Krankenkasse kann für die Beantragung des Kinderkrankengeldes eine Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung verlangen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit und auf der Internetseite der Bundesregierung.

Den Versicherten ist es freigestellt, ob sie im Falle einer pandemiebedingten Betreuung ihres Kindes Kinderkrankengeld oder die Leistung nach § 56 Abs. 1a IfSG in Anspruch nehmen wollen.